

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SchadenService-Liebscher

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma *SchadenService-Liebscher* und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß vertraglich vereinbartem Umfang einschließlich der Lieferung von Waren unter anderem (Aufzählung nicht abschließend) in den Bereichen:

Wasser- und Brandschadensanierung, Sanierung von Versicherungsschäden, Rohrbruch- und Leckageortung, Bautrocknung/Bauheizung und Verleih von Trocknungsgeräten, Teppichboden- und Polstermöbelreinigung, Ledermöbelreinigung und Reinigung von Teppichen.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden und keine aktuelleren Geschäftsbedingungen von *SchadenService-Liebscher* vorgelegt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die *SchadenService-Liebscher* nicht ausdrücklich anerkennt, sind für *SchadenService-Liebscher* unverbindlich, auch wenn *SchadenService-Liebscher* nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen und dem Kunden im Zusammenhang mit den Kauf- und Dienstleistungsverträgen getroffen werden *SchadenService-Liebscher* sind in dem Auftrag/Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von *SchadenService-Liebscher* schriftlich niedergelegt.

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von *SchadenService-Liebscher* sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass *SchadenService-Liebscher* diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von *SchadenService-Liebscher* zustande.

2. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von *SchadenService-Liebscher* als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei *SchadenService-Liebscher*. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird *SchadenService-Liebscher* nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von *SchadenService-Liebscher* gelten für Lieferungen „ab Werk“, für Dienstleistungen am vereinbarten Ausführungsort, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.

2. *SchadenService-Liebscher* behält sich vor, die Preise für Leistungen und Waren, soweit sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht oder geliefert werden sollen, den dann geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen, ausgenommen ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

3. Ist mit dem Kunden nicht anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig und zahlbar.

4. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von *SchadenService-Liebscher* in Verzug, wenn er den Rechnungspreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist *SchadenService-Liebscher* berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch *SchadenService-Liebscher* bleibt vorbehalten.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von *SchadenService-Liebscher* anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

6. Übersteigt die vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungszeit den Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung und/oder Dienstleistung über zwei Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Kunden zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist *SchadenService-Liebscher* berechtigt, den am Tag der Lieferung/Ausführung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des umseitig bezifferten Preises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung, oder die Meldung der Abnahmebereitschaft aus maßgebenden Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. *SchadenService-Liebscher* kann unbeschadet weiterer

Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung oder Leistung vergüten und mit angemessen verlängerter Frist liefern oder leisten.

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine, Ausführungstermin oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindliche Angaben.
2. Falls *SchadenService-Liebscher* schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde *SchadenService-Liebscher* eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei *SchadenService-Liebscher* oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. *SchadenService-Liebscher* kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich trotz vorhergehender fachmännischer Prüfung erst im Laufe der sachgemäßen Auftragsbearbeitung herausstellt, dass der Auftrag unausführbar ist und wenn der Kunde einer etwaigen Auftragsänderung von *SchadenService-Liebscher* nicht zustimmt. *SchadenService-Liebscher* hat dem Kunden etwaige Rücktrittsgünde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Rücktritts durch *SchadenService-Liebscher* vom Auftrag, hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe des Reinigungs- und/oder Sanierungsstückes oder Objekts in dem jeweiligen Zustand. Darüber hinaus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.
3. *SchadenService-Liebscher* haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde in Folge des von *SchadenService-Liebscher* zu vertretenden Liefer- bzw. Ausführungsverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.
4. *SchadenService-Liebscher* haftet dem Kunden bei Liefer- und Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Liefer- und Leistungsverzug auf einer von *SchadenService-Liebscher* zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. *SchadenService-Liebscher* ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Liefer- / Leistungsverzug nicht auf einer von *SchadenService-Liebscher* zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist die Haftung von *SchadenService-Liebscher* auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von *SchadenService-Liebscher* beschränkt.
5. Beruht der von *SchadenService-Liebscher* zu vertretende Liefer- / Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet *SchadenService-Liebscher* nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei eine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
6. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse die außerhalb des Einflussbereiches von *SchadenService-Liebscher* liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. *SchadenService-Liebscher* wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Kommt *SchadenService-Liebscher* in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Kunde *SchadenService-Liebscher* bei Verzug – bei Geltung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
7. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Liefer- und Leistungsverzuges von *SchadenService-Liebscher* bleiben unberührt.
8. *SchadenService-Liebscher* ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, auch durch dafür geeignete Dritte Subunternehmer.

Gewährleistung / Haftung

1. Der Kunde hat die erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Mängel sind von dem Kunden innerhalb von acht Tagen ab Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich gegenüber *SchadenService-Liebscher* zu rügen unter konkreter Bezeichnung der etwaigen Mängel.
2. *SchadenService-Liebscher* ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von *SchadenService-Liebscher* zu vertretender Mangel der Leistung vorliegt und von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist *SchadenService-Liebscher* – unter Ausschluss der Rechte des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass *SchadenService-Liebscher* aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat *SchadenService-Liebscher* für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Anderenfalls ist *SchadenService-Liebscher* von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Alle diejenigen Lieferteile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von *SchadenService-Liebscher* nachzubessern oder neu zu liefern oder zu erbringen (Nacherfüllung), die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von *SchadenService-Liebscher*. *SchadenService-Liebscher* ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Vertragspreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die

Nachherfüllung fehlgeschlagen oder hat *SchadenService-Liebscher* die Nachherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigestellt hat, leistet *SchadenService-Liebscher* keine Gewähr.

4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nachherfüllung fehlgeschlagen ist oder *SchadenService-Liebscher* die Nachherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

5. *SchadenService-Liebscher* haftet unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtversicherung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von *SchadenService-Liebscher*, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit *SchadenService-Liebscher* bezüglich der Leistung, von Waren oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet *SchadenService-Liebscher* auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet *SchadenService-Liebscher* allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

6. *SchadenService-Liebscher* haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). *SchadenService-Liebscher* haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden, vorhersehbar und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von *SchadenService-Liebscher* beschränkt sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet *SchadenService-Liebscher* im Übrigen nicht. Alle vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von *SchadenService-Liebscher* betroffen ist.

7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von *SchadenService-Liebscher* verschuldet sind. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet *SchadenService-Liebscher* nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von *SchadenService-Liebscher* vorgenommene Änderungen der Lieferung oder Leistung. Soweit die Haftung von *SchadenService-Liebscher* wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Im Besonderen gilt für Aufträge im Bereich:

-Leckageortung; dass bei Feststellung der Schadensstelle für den Fall eines Reparaturauftrags diese Schadensstelle sofort von *SchadenService-Liebscher* geöffnet wird, um die Leckage sichtbar zu machen und zur Feststellung des Wasserverlustes. Der Kunde stimmt mit Auftragserteilung dieser Vorgehensweise zu. Der Kunde wird *SchadenService-Liebscher* alle zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Leckageortung notwendigen Angaben und Informationen wie zum Beispiel zur Rohrverlegung, Bodenaufbauten, Rohrüberdeckungen und Konstruktionen etc. vor Beginn der Arbeiten machen. *SchadenService-Liebscher* führt Leckageortung nach bestem Wissen und dem letztverfügbaren Stand der Technik von *SchadenService-Liebscher* durch, jedoch ohne Garantie für die Ortung einer Leckage. *SchadenService-Liebscher* schuldet die Untersuchung als Dienstleistung, nicht das Ergebnis. Bei thermografischen Untersuchungsverfahren wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei diesem Verfahren technisch bedingt Leckagen angezeigt werden können, die tatsächlich keine sind. Die Haftung für dadurch verursachte Rohröffnungen wird von *SchadenService-Liebscher* nicht übernommen. Die durch solche Rohröffnungen entstandenen Kosten trägt der Kunde, der auf die möglichen Folgen der thermografischen Untersuchung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

-Sanierungs- und Reinigungsarbeiten; der Kunde verpflichtet sich zur Information und zu Angaben zur Beschaffenheit von Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten, beispielsweise zur Materialfestigkeit, zur Beschaffenheit von Nähten, Färbungen oder Drucken, Appreturen sowie von früheren Mängeln oder nicht sachgemäßen Behandlungen, soweit *SchadenService-Liebscher* diese nicht durch eine einfache Waren- und Stückschau erkennen kann.

Bei besonders hochwertigen Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten hat der Kunde seine Informationspflichten bei Auftragserteilung schriftlich zu erfüllen. *SchadenService-Liebscher* übernimmt bei Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden keine Haftung für Schäden an Reinigungs- und Sanierungsstücken, sofern *SchadenService-Liebscher* kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Eigentumsvorbehalt

1. *SchadenService-Liebscher* behält sich das Eigentum an Waren (Vorbehaltsware) soweit diese im Rahmen eines Vertrages zum Gegenstand werden, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Der Kunde hat *SchadenService-Liebscher* von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat *SchadenService-Liebscher* alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von *SchadenService-Liebscher* nicht nach, so kann *SchadenService-Liebscher* die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltssache durch *SchadenService-Liebscher* liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. *SchadenService-Liebscher* ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten von *SchadenService-Liebscher* – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Schlussbestimmung

1. Mitwirkungspflichten des Kunden: Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter von *SchadenService-Liebscher* zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch *SchadenService-Liebscher* erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsplatz kostenlos ausreichend mit Luft, Belüftung, Wasser, Strom, Steckdosen, Heizung, sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von *SchadenService-Liebscher*, soweit diese Vereinbarung zulässig vereinbar ist.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung von *SchadenService-Liebscher* abzutreten.
4. Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Feuchtwangen, Juni 2010